

Darf ein Bahnbrecher im Gebiete der altgriechischen Metrik die byzantinische Metrik dergestalt ignoriren, dass er von deren Gesetzen, die doch in ihrer Art kaum weniger streng sind als die der alten, nicht die geringste Notiz nimmt?

Wer der Vater unseres Metrikers Hephästion war, weiss uns niemand zu sagen als Joannes Tzetzes in seiner versificirten Bearbeitung des *Ἐγγειρίδιον*, die in Cramer's Anecd. Oxon. III p. 302 —333 gedruckt ist: Einleitung und Schluss in daktylischen Hexametern abgefasst, das Uebrige aber in regelrechtsten politischen Versen. Daraus hob Westphal (Metrik Bd. II S. 175 der 2. Ausg.) die sonsther nicht bekannte Angabe hervor, die sich S. 316, 28 findet:

ὁ τοῦ Κελλέρου δὲ νόμος ἐν μέτροις Ἑφαιστίων :

(was ein richtiger politischer Vers erst wird, wenn man den bei Westphal ausgelassenen Artikel wieder hinzufügt). Wohl mit Recht meint er, dass dies auf eine ältere Notiz zurückgehe; welcher Name indess in dem *κελλέρου*, wofür andere Handschriften *κελώρου* und *κεχέρου* geben, eigentlich stecke, wird sich freilich schwer ermitteln lassen. Gewiss ist nur, dass Westphal's Vermuthung, es möge wohl *Κέλερος* zu lesen sein d. i. *Celeris*, fehlgheht. Denn das Gesetz des politischen Verses mit Nothwendigkeit einen paroxytonirten Genetiv und wird durch ein Proparoxytonon unentschuldbar zerstört ¹.

¹ [Mit ausdrücklicher Genehmigung des Verfassers dieser Miscelle darf die Red. hinzufügen, dass Herr Westphal allerdings mit sich selbst in vollkommener Uebereinstimmung ist, insofern er (Metr. Bd. II p. 57) für den politischen Vers kein anderes Gesetz kennt, als dass im zweiten Hemistichium die vorletzte, im ersten die letzte oder drittletzte Silbe den Wortaccent habe. Aber freilich ist das ein sehr anti-

2.

Hat der Besitz und Gebrauch eines 'Gradus ad Parnassum' noch einen Werth, seitdem die Uebung des lateinischen Verse-machens für 'eine abgethane Pedanterie' gilt?

Antwort: o ja, für solche Herausgeber lateinischer Dichter, welche Verse constituiren wie z. B. in 'Publili Syri sententiae' die folgenden:

348: Mage valet, qui nescit quod calamitas valet:

618: Socius fit culpae, quisquis nocentem levat:

Versgestaltungen, die in den Prolegomena der jüngsten Ausgabe S. 54. 55 ausdrücklich empfohlen werden ¹.